Mittwoch, 12. Dezember 2001

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	Abänderung 31 *Artikel 1 Absatz 1*
(1) Die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige werden einheitlich gestaltet und müssen Felder für die im Anhang aufgeführten Angaben vorsehen. Der entsprechende einheitliche Vordruck ***kann als Aufkleber oder als eigenständiges*** Dokument ***verwendet werden.*** Jeder Mitgliedstaat kann dem einheitlichen Vordruck in dem dafür vorgesehenen Feld wichtige Angaben über die Art der Aufenthaltserlaubnis und über die betreffende Person hinzufügen, insbesondere auch Angaben über den Besitz einer Arbeitserlaubnis.	(1) Die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige werden einheitlich gestaltet und müssen Felder für die im Anhang aufgeführten Angaben vorsehen. Der entsprechende einheitliche Vordruck ***wird in einem eigenständigen*** Dokument ***bestehen, auf dem das Lichtbild der betreffenden Person auf nicht zu entfernende Weise angebracht wird.*** Jeder Mitgliedstaat kann dem einheitlichen Vordruck in dem dafür vorgesehenen Feld wichtige Angaben über die Art der Aufenthaltserlaubnis und über die betreffende Person hinzufügen, insbesondere auch Angaben über den Besitz einer Arbeitserlaubnis.
	Abänderung 32 *Artikel 2 Einleitung und Buchstabe a*
Weitere technische Spezifikationen für die einheitliche Gestaltung der Aufenthaltstitel werden nach Maßgabe des Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 2 festgelegt in Bezug auf:	***Ergänzende*** technische Spezifikationen für die einheitliche Gestaltung der Aufenthaltstitel werden nach Maßgabe des Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 2 festgelegt in Bezug auf:
a) weitere Sicherheitsanforderungen, einschließlich ***fortgeschrittener*** Sicherheitsstandards zum Schutz vor Fälschung, Nachahmung und Verfälschung;	a) weitere Sicherheitsanforderungen, einschließlich ***hoher*** Sicherheitsstandards zum Schutz vor Fälschung, Nachahmung und Verfälschung;
	Abänderung 33 *Artikel 2 Buchstabe b*
b) Bedingungen für die Aufbewahrung, ***um Diebstahl vorzubeugen***;	b) Bedingungen für die Aufbewahrung;
	Abänderung 34 *Artikel 2 Buchstabe d*
d) ***sonstige für die Einführung des einheitlichen Titels erforderliche Bedingungen.***	***entfällt***
	Abänderung 35 *Artikel 6 Absatz 3*
(3) Die in Artikel 5 *Nummer* 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist beträgt ***einen Monat.***	(3) Die in Artikel 5 *Absatz* 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist beträgt ***zwei Monate.***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (KOM(2001) 157 − C5-0217/2001 − 2001/0082(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

− in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2001) 157) [1],

− vom Rat gemäß Artikel 67 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0217/2001),

[1] ABl. C 180 E vom 26.6.2001, S. 304.

— gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Petitionsausschusses (A5-0445/2001),

1. billigt den so abgeänderten Vorschlag der Kommission;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

5. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

6. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

4. Codex-Alimentarius-Kommission * (Verfahren ohne Aussprache)

A5-0383/2001

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Codex-Alimentarius-Kommission (KOM(2001) 287 — C5-0310/2001 — 2001/0120(CNS))

Der Vorschlag wird gebilligt.

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Codex-Alimentarius-Kommission (KOM(2001) 287 — C5-0310/2001 — 2001/0120(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ((KOM(2001) 287) [1],

— vom Rat gemäß Artikel 37 und Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0310/2001),

— gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik (A5-0383/2001),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

[1] ABl. C 270 E vom 25.9.2001, S. 1.
